

1. Angebote und Bestellungen

Alle Angebote verstehen sich ohne Verbindlichkeit für uns. Maßgebend für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit unseren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichende Einkaufs- und sonstige Vertragsbedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn sich der Besteller ausdrücklich auf sie beruft, und wir ihrer Anwendbarkeit nicht widersprechen. Stillschweigen

zu anders lautenden Bestellbedingungen des Bestellers bedeutet also auch dann kein Einverständnis unsererseits, wenn nach dem Wortlaut solcher Bedingungen, unsere Bedingungen ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden sollten. Nebenabreden und Abweichungen von unseren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie Erklärungen unserer Vertreter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Werbeprospekte, Pläne und technische Unterlagen

Werbeprospekte und -kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Angegebene Maße und Gewichte sind immer als annähernd anzusehen und in keiner Weise verbindlich. Es wird ausschließlich nach unseren eigenen Fertigungszeichnungen produziert. Kundenzeichnungen können wir nicht anerkennen, es sei denn, es erfolgt diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung durch uns. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Softwareprogrammen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird Pläne, Unterlagen und Softwareprogramme ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung, falls nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Berechnung der Ware erfolgt jeweils zu den am Tage der Lieferung gültigen Preise in Euro bzw CHF. Die Mehrwertsteuer wird bei der Lieferung im Inland in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Sollten sich während des Lieferzeitraums die Lohn-, Material- und sonstigen Kosten erhöhen, so sind wir zu einer angemessenen Preiskorrektur auch von bereits bestätigten Aufträgen berechtigt.

4. Lieferung

Lieferfristen in Angeboten und Auftragsbestätigungen werden nach bestem Gewissen angegeben, sind aber nicht verbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware das Werk verlässt. Inverzugsetzungen können in keinem Fall geltend gemacht werden. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferverpflichtung. Falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, sind wir berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlung zu verlangen. Auf Abruf getätigte Abschlussaufträge sind innerhalb eines Jahres nach Bestätigungsdatum abzunehmen. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so sind wir berechtigt, die Ware dem Besteller anzuliefern und in Rechnung zu stellen. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, amtliche Verfügungen oder sonstige von uns oder unseren Lieferanten nicht zu vertretende Behinderungen verlängern die Lieferfristen in angemessenem Umfang. Sie berechtigen uns außerdem unter Ausschluss weitergehender Haftung vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Lieferung noch nicht durchgeführt ist. Verzugsstrafen oder Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

5. Versand & Verpackung

Alle Sendungen reisen - auch bei eventuell vereinbarter frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Käufers, die Versicherung ist daher vom Käufer zu decken. Die Gefahr geht mit der Verladung im Werk über. Versandart und Versandweg werden von uns nach bestem Ermessen gewählt. Wir werden uns bemühen, die Wünsche des Käufers dabei zu berücksichtigen. Eine Verantwortung auf billigste Beförderung wird nicht übernommen. Versicherungen besorgen wir nur auf ausdrückliche Vorschrift und zwar als Vermittler, die Kosten gehen zu Lasten des Käufers, wir selbst übernehmen keine Haftung.

Sämtliche Lieferungen verstehen sich ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen, wenn keine anderweitige schriftliche Vereinbarung eingegangen wurde.

6. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung sind in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung angegebenen Bedingungen maßgebend, unabhängig vom Eingang der Ware. Jede Zahlung wird für die älteste, fällige Rechnung verwendet. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug. Die Zahlungen sind zu leisten auf dass jeweils in der Rechnung angegebene Konto. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag einem dieser Konti in Schweizerfranken oder Euro

gutgeschrieben ist und uns zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Hat der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 8% zu entrichten. Gegenüber unseren Forderungen kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den aus der Verarbeitung der gelieferten Waren entstandenen neuen Erzeugnissen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen vor. Der Besteller bzw. Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er schon im voraus an uns zu unserer Sicherung ab. Er ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber

vertragsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Besteller hat die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Auch soweit der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind gesondert aufzubewahren. Etwaige AGB-Ticomel SA-rev 09,1 2009-02-08 Pg 2 DOC_SISTEMA_QUALITA\MASTERS_MODULE Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Übersteigt die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen nebst Nebenverpflichtungen des Lieferers um mehr als 20 %, so verpflichtet sich dieser, Sicherheiten insoweit nach seiner Wahl freizugeben und zurück zu übereignen.

8. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeit der von uns verkauften Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen

nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9. Prüfung und Abnahme

Die Lieferung wird bei uns soweit üblich vor Versand geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese separat zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Die Durchführung einer besonderen Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer separaten Vereinbarung. Der Besteller hat Lieferung und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten Lieferung und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt. Wir werden die uns mitgeteilten Mängel nach unserer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat uns die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Soweit dabei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen diese in unser Eigentum über. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche auf Gewährleistung. Haftung für versteckte Mängel falls diese nicht ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart wurde wird wegbedungen.

10. Sonderanfertigungen und Werkzeuge

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- und Minderlieferungen in der Regel bis zu ca. 7% der bestellten Menge vor. Werden Werkzeuge bzw. Vorrichtungen für spezielle Zwecke angefertigt und übernimmt der Besteller die vollen oder anteiligen Kosten für diese Sonderwerkzeuge, so bleiben die Werkzeuge unser Eigentum und werden nicht an den Besteller ausgehändigt oder an andere Firmen weitergeleitet. Drei Jahre nach der letzten Lieferung einer Sonderanfertigung sind wir berechtigt, anderweitig und für uns kostenfrei über die hierfür erforderlichen Sonderwerkzeuge zu verfügen.

11. Beanstandungen

Reklamationen irgendwelcher Art können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer angezeigt werden. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind vertragsgemäß ausgeschlossen. Für Bruch auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Reklamationen werden nicht anerkannt, wenn an den elektrischen Artikeln irgendwelche Bearbeitungen bzw. Änderungen vorgenommen wurden.

12. Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für den Liefergegenstand 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab unserem Werk zu laufen. Für ersetzte oder reparierte Teile des

Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz oder Abschluss der Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist nach vorstehendem Satz für den Liefergegenstand früher abläuft. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Die beanstandeten Teile sind uns auf Verlangen zuzustellen. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in unser Eigentum über. Die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes gilt nur auf die betreffenden ersetzten oder reparierten Teile. Die Kosten für Ausbau, Transport und Wiedereinbau solcher Teile sind vom Besteller zu übernehmen.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch uns. Hierzu hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind Lieferung oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Wir können nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die uns für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von uns ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und /oder Datenträger- material umfasst die Gewährleistung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausdrücklich wegbedungen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Mendrisio (Schweiz). Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich Lugano (Schweiz). Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln. Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere den kaufrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge gegenüber den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.